

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hamburg, Hameln,
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Magdeburg, Osnabrück, Stade,
Verden, Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| **ROPOHL & PARTNER**

Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren
www.ropohl-partner.de

| **Deutscher Hausärzteverband
Landesverband Niedersachsen e.V.**

www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

| **PVS/Niedersachsen**

www.pvs-niedersachsen.de

| **Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN**

www.kvn.de

| **apoBank**

www.apobank.de

| **Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.**

www.rst-hannover.de

| **DATEV eG**

www.datev.de

BUST aktuell

Keine Abschreibung bei Kauf einer Vertragsarztzulassung durch eine Gemeinschaftspraxis ohne Übernahme des Standortes, des Personals und materieller Wirtschaftsgüter

Das Finanzgericht Bremen hat mit Urteil vom 24.08.2016 (1 K 67/16/-6) entschieden, dass der Kauf einer Vertragsarztzulassung durch eine Gemeinschaftspraxis ohne Übernahme des Standortes, des Personals und materieller Wirtschaftsgüter zwecks Erweiterung der Praxis nicht zu einem abschreibungsfähigen Wirtschaftsgut führt.

Die Gestaltung der Verträge lässt den Schluss zu, dass die Gemeinschaftspraxis kein Interesse am jeweiligen Patientenstamm, an den Räumen und der Praxiseinrichtung der Veräußerer hatte, sondern nur daran, die Zulassungen dafür zu nutzen, die Praxis um weitere Kollegen zu erweitern.

Deshalb wurde das Vorliegen eines abschreibungsfähigen Praxiswertes in der klassischen Form verneint. Vielmehr handelt es sich laut Finanzgericht bei den Vertragsarztzulassungen um Einzelwirtschaftsgüter, die keinem Wertverzehr unterliegen und deshalb einer Abschreibung nicht zugänglich sind.

Die Folge ist, dass sich die Kosten erst im Veräußerungs- bzw. Aufga-bezeitpunkt steuerlich auswirken.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitsache zugelassen (BFH, VIII R 24/16). Mit Urteil vom 21.02.2017 hat sich der BFH auch gegen die Abschreibung einer reinen Vertragsarztzulassung ausgesprochen.

Maßgeblich für die Abschreibung sei, ob ein Wirtschaftsgut abnutzbar sei, was nur dann zuträfe, wenn sich dessen Wert in einer bestimmten oder bestimmaren Zeit erschöpfe. Da die Vertragsarztzulassung es dem Arzt ermögliche, den Nutzungsvorteil daraus gleichbleibend in Anspruch zu nehmen, wäre die genannte Voraussetzung nicht erfüllt. Damit bleibt es auch laut BFH bei der Absetzbarkeit der Kosten erst im Veräußerungs- bzw. Aufga-bezeitpunkt.

GoBD-Update: Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen

Seit Anfang 2015 beschäftigen uns die neuen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Immer mehr Bereiche im Alltag sind von diesen Verwaltungsgrundsätzen betroffen. So gehen vermehrt die Banken dazu über, die Kontoauszüge elektronisch zur Verfügung zu stellen.

BUST *aktuell*

Das Problem dabei ist, dass es nicht genügt, wenn Sie diese Kontoauszüge ausdrucken und ausschließlich in Papierform zur Verfügung haben. Denn die GoBDs schreiben vor, dass elektronische Dokumente auch elektronisch aufbewahrt werden müssen. Eine Archivierung im Postfach der Bank ist auf Dauer in der Regel nicht möglich, so dass die Dokumente heruntergeladen und im eigenen Buchführungssystem hinterlegt werden müssen.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass eine Form der Archivierung gewählt werden muss, welche die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet. Das Format muss bei der Aufbewahrung grundsätzlich beibehalten werden (bei den Kontoauszügen in der Regel das PDF-Format).

Eine schlichte Ablage von Daten in einem Dateisystem, auf einer Festplatte oder einem USB-Stick ohne weitere Sicherungsmaßnahmen erfüllt diese Anforderungen regelmäßig nicht. Wie eine entsprechende Ablage erfolgen kann, kann nur mit Ihrem Softwareanbieter bzw. einem versierten Informatiker abgestimmt werden.

Eine Nebentätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst löst keine Sozialversicherungspflicht mehr aus

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelverordnung vom 04.04.2017 wurde festgelegt, dass eine Nebentätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich oder zusätzlich zu einer freiberuflichen Praxis sozialversicherungsfrei ist.

Krankheitskosten sind besser absetzbar: stufenweise Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen

Mit Urteil vom 19.01.2017 hat der BFH entschieden, dass außergewöhnliche Belastungen weitergehend als bislang steuerlich zum Ansatz kommen müssen. Die praktizierte Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung durch Finanzverwaltung und bisherige Rechtsprechung nach der höchsten Stufe des Gesamtbetrags der Einkünfte sei so im Gesetz nicht verankert.

Vielmehr müsste eine gestufte Ermittlung vorgenommen werden: Stufe 1 bis 15.340 EUR, Stufe 2 bis 51.130 EUR und Stufe 3 über 51.130 EUR. Abhängig von Familienstand und Kinderzahl ergibt sich so folgende gestufte Ermittlung mit Prozenten zwischen 1 bis 7.

Automatische Kontrollmitteilungen für Konten im Ausland ab September 2017

Stimmen die Kapitalerträge aus ausländischen Konten in Ihrer Steuererklärung nicht mit den Kontodaten überein, welche die deutsche Finanzverwaltung automatisch ab September 2017 von ausländischen Finanzbehörden erhält, werden Sie künftig Post vom Finanzamt erhalten.

Der erste Informationsaustausch, welcher seine Grundlage in dem Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen hat, findet am 30.09.2017 statt, umfasst allerdings auch Daten die bereits Ende 2015 bestanden haben.

Je nach Höhe der Abweichung zwischen Steuererklärung und Kontrollmitteilung kann es direkt zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens kommen.

Erhöhung der umsatzsteuerrechtlichen Kleinbetragsgrenze rückwirkend ab dem 01.01.2017

Die umsatzsteuerrechtliche Kleinbetragsgrenze gem. § 33 Satz 1 USTDV wurde von 150,00 EUR auf 250 EUR angehoben. Bis zu diesem Betrag gelten Erleichterungen hinsichtlich der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

Neue Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 01.01.2018

Zum 01.01.2018 wird die GWG-Grenze von bisher 410 EUR netto auf 800 EUR netto angehoben. Außerdem wird die untere Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden (GWG Sammelposten), von 150 EUR netto auf 250 EUR netto angehoben. Planen Sie Investitionen, macht es gegebenenfalls Sinn, diese aus diesem Grund in das Kalenderjahr 2018 zu verschieben.

In eigener Sache:

Ab 2018 wird BUST-aktuell nur noch per E-Mail versendet. Soweit Sie BUST-aktuell weiterhin lesen möchten, bitten wir Sie, Ihrem Steuerberater Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.